VEREINSSATZUNG

Amal Hilfe e.V.

Dezember 2023

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Name
§ 2 Sitz
§ 3 Rechtsfähigkeit
§ 4 Gericht
§ 5 Geschäftsjahr
§ 6 Gemeinnützigkeit
§ 7 Selbstlosigkeit
§ 8 Tätigkeitsfeld und Einsatzort
§ 9 Zweckbestimmung § 10
Mittelaufbringung
§ 11 Fusionen und Verbandsmitgliedschaften

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 14 Ausschluss aus dem Verein

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Rechte und Pflichte
§ 16 Mitgliedsbeiträge

IV. Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane
§ 18 Mitgliederversammlung
§ 19 Vorstand
§ 20 Kassenprüfer

V. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
§ 22 Beurkundung
§ 23 Vereinsordnung
§ 24 Datenschutz im Verein

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung
§ 26 Liquidatoren
§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein beteiligt sich aus menschlicher Überzeugung heraus konstruktiv an der Bekämpfung von Armut und an der Hilfe sozial benachteiligter Menschen weltweit, egal welcher Religion oder Herkunft.

Der Verein ist ein offener Verein für jeden Menschen, unabhängig von Religion oder Herkunft, der sich ebenfalls mit den Zielen des Vereins identifizieren kann.

In allen satzungsgemäßen Organen soll sich diese Vielfalt widerspiegeln, ebenso wie die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben ein den Regeln der Satzung entsprechendes passives und aktives Wahlrecht und sind zur aktiven Gestaltung des Vereinslebens aufgerufen.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Amal Hilfe.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 3 Rechtsfähigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".

§ 4 Gericht

Der Gerichtstand ist entsprechend § 2 in Köln.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

§ 7 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 8 Tätigkeitsfeld und Einsatzort

Der Verein agiert weltweit.

§ 9 Zweckbestimmung

Ziel und Zweck des Vereins ist es die Bekämpfung von Armut, Menschen in Notsituationen, Naturkatastrophen, Kriegseinwirkungen oder unschuldig in Not geratener Menschen, Hilfe zu leisten.

Im Einzelnen werden die folgenden Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

1) Die Bekämpfung von Armut bei Witwen und Waisenkindern.

2) Die Förderung und Unterstützung von Witwen und Waisenkindern.

3) Patenschaften für die Waisen.

4) Nothilfe Projekte für Witwen.

Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von der Abgabenordnung (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die gesammelten Hilfsmittel und Spenden können regelmäßig und oder durch Einzel Maßnahmen sowie Projekte über einen längeren Zeitraum an die hilfsbedürftigen Menschen übertragen.

§ 10 Mittelaufbringung

1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammeln von Geld- und Sachspenden aus dem In- und Ausland.

2) Für die Verwirklichung der Hilfsprojekte kann der Verein selbst agieren oder mit anderen Humanitären Organisationen Durchführung abstimmen und abwickeln.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

7) Bei einem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 11 Fusionen und Verbandsmitgliedschaften

Der Verein behält es sich vor die Kooperation mit anderen Vereinen oder Stiftungen einzugehen, soweit sich die Ziele der Vereinsarbeit decken.

II Vereinsmitgliedschaft

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Der Verein besteht aus:

 2.1) Aktiven Mitglieder: Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich durch persönlichen Einsatz an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligt. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die ein Jahr lang ihre Beiträge regelmäßig gezahlt haben und durch ehrenamtliche, aktive Arbeit auffallen und vom Vorstand anerkannt sind.

 2.2) Passiven Mitglieder: Passives Mitglied kann jede Person werden, die den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag entrichtet und die Ziele des Vereins unterstützt.

 2.3) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

 2.4) Außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4) Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie die Geschäftsordnung und die Hausordnung zu beachten.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Jedes Mitglied kann aus dem Verein jederzeit austreten. Der beabsichtigte Austritt ist dem Vorstand schriftlich zukommen zu lassen.

2) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt (§ 13 Abs. 1), Ausschluss (§ 14), Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann nur durch wichtige Gründe erfolgen:

 1.1) Vereinsschädigendes Verhalten,

 1.2) Grobe Satzungsverstöße,

 1.3) Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,

 1.4) Verleumdungen der Organmitglieder,

 1.5) Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,

 1.6) Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern,

 1.7) Grobe Ordnungsverstöße,

 1.8) Schädigung des Vereins oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten,

 1.9) Die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Zwecke,

 1.10) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Rechte und Pflichte

1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es könnten zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

IV. Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand

§ 18 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

 die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

 Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands, Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

 Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 19 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 20 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitglieder-Versammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1) Stimmberechtigt sind ordentliche aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die sie persönlich abgeben kann oder im Verhinderungsfalle durch Vollmacht delegieren kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Beurkundung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

1) Beitragsordnung.
2) Finanzordnung.
3) Geschäftsordnung.
4) Ehrenordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

 2.1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

 2.2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

 2.3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

 2.4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Deutsch-Marokkanischer Verein für Waisenbetreuung e.V.
Reichsstr. 68
53125 Bonn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3) Vor dem vorbezeichneten Beschluss soll durch Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt geklärt werden, dass dort keine Bedenken gegen die beabsichtigte Übertragung auf die in Aussicht genommene Organisation bestehen. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass keinerlei sicherheitsrechtliche Bedenken gegenüber dieser Organisation bestehen.

§ 26 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.12.2023 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Erläuterung:

Gem. § 71 Abs. 1 BGB

1 Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
2 Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.
3 Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen.
4 In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Köln, den 03.12.2023

